

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses
zum
31. Dezember 2024
der

Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftragsannahme	2
1.	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
2.	Auftragsdurchführung	4
II.	Grundlagen des Jahresabschlusses	5
1.	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
3.	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
III.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	7
IV.	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
1.	Vermögenslage	8
2.	Finanzlage	9
3.	Ertragslage	11
V.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
VI.	Bescheinigung	12

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024	13
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	14
Anlage 3	Anhang zum 31. Dezember 2024	15
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	21
Anlage 5	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	34
Anlage 6	Steuerrechtliche Verhältnisse	38
Anlage 7	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	40
Anlage 8	Körperschaftsteuerberechnung 2024	53
Anlage 9	Gewerbesteuerberechnung 2024	54
Anlage 10	Umsatzsteuerberechnung 2024	55
Anlage 11	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften	56

I. Auftragsannahme

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg-Bahrenfeld GmbH,
Hamburg

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags sind für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts indes die nach dem HGB für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 11 beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

II. Grundlagen des Jahresabschlusses

1. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG vom 9. Mai 2025 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG vom 9. Mai 2025 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung bereitwillig erbracht.

2. Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses.

3. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge entsprechen den Ansätzen in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2023.

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

III. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

1. Vermögenslage

schaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung zum Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	141,5	0,8	57,6	0,3	83,9	145,7
Sonderposten aus						
Investitionsförderung	14.038,9	77,9	14.649,3	79,9	-610,4	-4,2
Rückstellungen	192,5	1,1	39,1	0,2	153,4	392,3
Kreditverbindlichkeiten	1.995,8	11,1	2.074,0	11,3	-78,2	-3,8
Lieferverbindlichkeiten	56,8	0,3	16,2	0,1	40,6	250,6
Gesellschafterverbindlichkeiten	1.438,4	8,0	1.446,1	7,9	-7,7	-0,5
Sonstige Verbindlichkeiten	148,1	0,8	51,0	0,3	97,1	190,4
Summe Passiva	18.012,0	100,0	18.333,3	100,0	-321,3	-1,8

2. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Im Folgenden werden die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Berichtsjahres 2024 anhand einer Kapitalflussrechnung dargestellt, wobei die drei Bereiche der Kapitalflussrechnung als Einheit zu betrachten sind.

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft wird dargestellt, wie sich der Finanzmittelfonds (Gut- haben bei Kreditinstituten abzüglich jederzeit fälliger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Die Darstellung der Finanzierungsströme der Gesellschaft erfolgt nach den Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21. Der Cash-Flow wird nach der indirekten Methode ermittelt:

	<u>2024</u>
	EUR
Periodenergebnis	83.850,02
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	807.915,61
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	122.404,09
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0,00
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte	0,00
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-329.128,98
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	160.051,31
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-480.419,96
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	119.112,80
+/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	36.463,68
-/+ Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	-5.455,68
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>514.792,89</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-171.459,61
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-171.459,61</u>
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-78.167,25
- Gezahlte Zinsen	-119.112,80
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-197.280,05</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	146.053,23
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	99.131,39

= **Finanzmittelfonds am Ende der Periode**

245.184,62

3. Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2024		2023		Veränderung zum Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.474,3	100,0	997,4	100,0	476,9	47,8
+ sonst.betriebl.Erträge	620,8	42,1	632,2	63,4	-11,4	-1,8
- Materialaufwand	19,7	1,3	0,0	0,0	19,7	-
- Personalaufwand	394,8	26,8	213,9	21,4	180,9	84,6
- Abschreibungen	807,9	54,8	799,8	80,2	8,1	1,0
- sonst.betriebl.Aufwand	633,3	43,0	523,3	52,5	110,0	21,0
- Finanzaufwand	119,1	8,1	117,7	11,8	1,4	1,2
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	36,5	2,5	-3,2	-0,3	39,7	1.240,6
Ergebnis nach Steuern	83,9	5,7	-21,9	-2,2	105,8	483,1
Jahresergebnis	83,9	5,7	-21,9	-2,2	105,8	483,1

V. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

VI. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Start-Up Labs Hamburg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 30. Juli 2025

Br/vA

GERBER + KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

BILANZ

Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	9.972,00	II. Gewinnvortrag		32.626,93	54.493,81
II. Sachanlagen				III. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		83.850,02	-21.866,88
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.038.023,00		17.765.704,00	Summe Eigenkapital		141.476,95	57.626,93
2. technische Anlagen und Maschinen	41.920,00		38.289,00	B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		14.038.900,00	14.649.300,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	197.229,00		99.664,00	C. Rückstellungen			
		17.277.172,00	17.903.657,00	1. Steuerrückstellungen	31.008,00		0,00
				2. sonstige Rückstellungen	161.484,09		39.080,00
Summe Anlagevermögen		17.277.173,00	17.913.629,00			192.492,09	39.080,00
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.995.836,52		2.074.003,77
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	477.051,07		147.922,09	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 86.640,78 (EUR 80.471,92)			
2. sonstige Vermögensgegenstände	10.174,28		170.470,02	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.909.195,74 (EUR 1.993.531,85)			
- davon gegen Gesellschafter EUR 0,00 (EUR 159.249,16)		487.225,35	318.392,11	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.797,48		16.204,01
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 56.797,48 (EUR 16.204,01)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		245.184,62	99.131,39	3. sonstige Verbindlichkeiten	1.586.482,93		1.497.096,36
				- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 1.438.418,46 (EUR 1.446.111,18)			
Summe Umlaufvermögen		732.409,97	417.523,50	- davon aus Steuern EUR 112.516,79 (EUR 30.093,38)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.403,00	2.158,57	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 705,82 (EUR 808,66)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 429.338,93 (EUR 278.536,24)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.157.144,00 (EUR 1.218.560,12)			
						3.639.116,93	3.587.304,14
		18.011.985,97	18.333.311,07			18.011.985,97	18.333.311,07

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
1. Umsatzerlöse	1.474.307,14	997.416,90
2. sonstige betriebliche Erträge	620.830,74	632.174,85
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.380,79	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>17.309,40</u>	<u>0,00</u>
	19.690,19	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	323.066,35	175.958,46
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>71.731,12</u>	<u>37.894,33</u>
	394.797,47	213.852,79
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	807.915,61	799.849,13
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	633.308,11	523.263,93
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	119.112,80	117.683,41
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	36.463,68	-3.190,63
9. Ergebnis nach Steuern	<u>83.850,02</u>	<u>-21.866,88</u>
10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>83.850,02</u>	<u>-21.866,88</u>

Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg

Anhang zum 31.Dezember 2024

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 wurde gemäß den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, wie im Vorjahr, nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die gesetzlichen Gliederungsschemata der §§ 266 bzw. 275 HGB sowie die ergänzenden Vorschriften des GmbHG wurden angewandt; bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) beibehalten.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Start-Up Labs Hamburg GmbH (seit 7.Oktober 2024) (vorher: Innovationszentrum Forschungscampus) Hamburg-Bahrenfeld GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Hamburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Hamburg
Register-Nr.:	HRB 144061

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Das **Anlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Nutzungsdauer für immaterielle Vermögensgegenstände beträgt 3 Jahre. Die Nutzungsdauern für Grundstücke und Bauten betragen zwischen 10 und 30 Jahren. Die Nutzungsdauern für technische Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung betragen zwischen 3 und 20 Jahren.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zur Sicherung von Kreditverbindlichkeiten abgetreten.

Liquide Mittel und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Nominalwert bilanziert.

Ausgaben, soweit diese einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, werden als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** wurde zum Nennbetrag bilanziert.

Der **Sonderposten aus Investitionsförderung** stellt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zum Sachanlagevermögen dar. Der Sonderposten wird zum Nennbetrag bilanziert. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt über die Laufzeit des Erbbauvertrags. Der Auflösungsbetrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten die das Geschäftsjahr sowie das Vorjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Anlagenspiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

ANLAGENSPIEGEL

Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg

zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2024 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2024 EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2024 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	39.887,50	0,00	39.887,50	29.915,50	9.971,00	39.886,50	1,00	9.972,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	39.887,50	0,00	39.887,50	29.915,50	9.971,00	39.886,50	1,00	9.972,00
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	19.645.293,54	18.000,00	19.663.293,54	1.879.589,54	745.681,00	2.625.270,54	17.038.023,00	17.765.704,00
2. technische Anlagen und Maschinen	42.409,48	6.863,57	49.273,05	4.120,48	3.232,57	7.353,05	41.920,00	38.289,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	235.121,49	146.596,04	381.717,53	135.457,49	49.031,04	184.488,53	197.229,00	99.664,00
Summe Sachanlagen	19.922.824,51	171.459,61	20.094.284,12	2.019.167,51	797.944,61	2.817.112,12	17.277.172,00	17.903.657,00
Summe Anlagevermögen	19.962.712,01	171.459,61	20.134.171,62	2.049.083,01	807.915,61	2.856.998,62	17.277.173,00	17.913.629,00

Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Aufwendungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von TEUR 108, Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 20, für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 30 und sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt TEUR 573 (Vorjahr: TEUR 375) und für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt TEUR 3.066 (Vorjahr: TEUR 3.212). Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und weniger als fünf Jahren beträgt TEUR 637 (Vorjahr: TEUR 525). Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren betragen TEUR 2.429 (Vorjahr: TEUR 2.687). Sie bestehen in Höhe von TEUR 1.530 aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und in Höhe von TEUR 899 aus sonstigen Verbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 1.438 (Vorjahr: TEUR 1.446). Von den Verbindlichkeiten sind TEUR 2.500 durch Grundpfandrechte am Gebäude gesichert.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Erlöse aus Vermietungen im Inland.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsförderung in Höhe von TEUR 610 enthalten.

V. Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich zehn Arbeitnehmer beschäftigt.

Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Der **Geschäftsführung** gehörten an:

Herr Dr. Arik Willner	Geschäftsführer und Physiker, bis 17. März 2024
Frau Dr. Christina Frehse	Geschäftsführerin und Diplom-Ökonomin, ab 18. März 2024
Herr Denny Droßmann	Geschäftsführer und Diplom-Ingenieur

Der Geschäftsführer Herr Dr. Arik Willner hat in 2024 keine Vergütung von der Gesellschaft erhalten.

Der Geschäftsführer Herr Denny Droßmann erhielt in 2024 eine erfolgsunabhängige Vergütung in Höhe von TEUR 80 sowie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von TEUR 6.

Die Geschäftsführerin Frau Dr. Christina Frehse erhielt in 2024 eine erfolgsunabhängige Vergütung in Höhe von TEUR 6.

Es besteht ein Beirat gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags. Der Beirat erhält keine Vergütungen.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 8 und besteht ausschließlich aus Abschlussprüfungsleistungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 12.150 (davon gegen Gesellschafter: TEUR 12.150).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 31. März 2025 hat die Gesellschaft mit der Vermieterin der Flächen des techHHub einen Nachtrag zum Mietvertrag geschlossen. Die Vermieterin ist eine 100%-Tochter der Hamburg Invest und damit eine 100%-Enkelin der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Nachtrag beinhaltet eine einmalige Zuwendung von TEUR 235 in Form einer DAWI-Beihilfe sowie eine zeitlich befristete Reduzierung der Grundmiete um TEUR 14. Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe in Höhe von insgesamt TEUR 749.

Die Beihilfe erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L vom 15. Dezember 2023, S.1: „DAWI-De-minimis-Verordnung“).

Vorschlag bzw. Beschluss der Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss beträgt TEUR 84 und soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Unterschrift der Geschäftsführung

Hamburg, den 30. Juli 2025

Herr Denny Droßmann
Geschäftsführer

Frau Dr. Christina Frehse
Geschäftsführerin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell

Die am 28.10.2016 gegründete Gesellschaft in Firma Innovationszentrum Forschungscampus Hamburg-Bahrenfeld GmbH, bzw. seit Oktober 2024 unter der Firma „Start-Up Labs Hamburg GmbH“ ist ein Gemeinschaftsprojekt der Gesellschafter DESY, Universität Hamburg und Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Deeptech*-Umfeld des DESY-Campus, zu dem neben mehreren Instituten der Universität Hamburg auch weitere Einrichtungen der Spitzenforschung zählen wie das „Max-Planck-Institut für Struktur und Dynamik der Materie“ oder das „European Molecular Biology Laboratory“ vermietet die Gesellschaft in den von ihr betriebenen Innovationszentren: DESY Innovation Village (2019), Start-up Labs Bahrenfeld (2021) und techHHub Hamburg (2024) Büro- und Laborflächen für Existenzgründer, Start-ups und Scale-ups in der Science City Hamburg-Bahrenfeld. Die Branchen der Unternehmen entsprechen dabei den Forschungsfeldern des Campus.

Junge Unternehmen, die aus diesen wissenschaftlichen Forschungsfeldern hervorgehen, finden hier ein höchst attraktives Umfeld vor und profitieren einerseits vom Wissenstransfer durch DESY, der Universität Hamburg und den weiteren wissenschaftlichen Campuspartner. Andererseits finden viele dieser Deeptech-Unternehmen hier auch ihre ersten Kunden im Forschungsumfeld oder hoch spezialisiertes Personal unter den hier ausgebildeten Studierenden. So entsteht ein symbiotisches Netzwerk für beide Seiten aus Wissenschaft und Wirtschaft. Dieses Angebot steht dabei nicht nur Unternehmen, die sich auf dem Campus entwickelt haben zur Verfügung, sondern öffnet sich bewusst lokal, national und international.

Das durch die Gesellschaft selbst errichtete Gebäude wird unter dem Namen „Start-ups Labs Bahrenfeld“ geführt. Das Gebäude wurde am 01.07.2021 in Betrieb genommen und an die Erstmietler übergeben. Im nun dritten vollen Betriebsjahr zeigt sich, dass der Betrieb stabil läuft und trotz regelmäßiger Mieterbewegungen dauerhaft eine sehr hohe Auslastung von über 98% im Jahresmittel gewährleistet werden kann. Dies ist sowohl durch eine hohe Binnennachfrage der bereits ansässigen und stetig wachsenden Unternehmen als auch durch die weiter vorhandene externe Nachfrage möglich. Dies gilt ebenso für das DESY Innovation Village, mit einer Auslastung von ebenfalls ca. 98% im Jahresmittel und dem zum 01. September 2024 übernommenen techHHub Hamburg, der zum Jahresende bereits eine Vermietungsquote von 70% erreicht hatte. Diese positive Entwicklung, die sich auch in der deutlichen Steigerung der Umsätze zeigt, konnte trotz der massiv gestiegenen Inflation und der allgemein trübten Wirtschaftslage weiter fortgesetzt werden. Zu spüren waren die Folgen der Inflation für die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 jedoch weiterhin deutlich. Die Kosten für den Gebäudebetrieb, Personal und sonstige Dienstleistungen sind weiter angestiegen, wenn auch nicht im gleichen Maße wie

2023.

2. Forschung und Entwicklung

Gegenstand des Unternehmens sind der Aufbau und Betrieb eines Start-up-Ökosystems als Teil der Science City Hamburg-Bahrenfeld. Dies bedeutet einerseits, nach Fertigstellung des Baus der Start-up Labs, die fachlich-strategische Begleitung weiterer Bauvorhaben im Ökosystem, wie den techHub oder die DESY Innovation Factories I + II. Andererseits bedeutet dies den technischen und programmatischen Betrieb der diversen Infrastrukturen im Ökosystem. Im Geschäftsjahr 2024 wurden neben den Start-up Labs und dem DESY Innovation Village auf der techHub Hamburg in Betrieb genommen. Dies umfasst insbesondere: die Unterstützung von Existenzgründungen, die Vermietung von Labor- und Büroflächen sowie die Unterstützung junger Unternehmen mit Beratungsangeboten und Netzwerken. Die Flächen in den Gebäuden DESY Innovation Village und techHub werden dabei durch die Gesellschaft zentral angemietet und dann einzeln an die jeweiligen Start-Ups weitervermietet. Hierdurch ist die Gesellschaft vor allem in der Lage ihre Stellung im Ökosystem auszubauen und die Infrastrukturen effizienter zu betreiben und auszulasten. Durch die Übernahme des techHub Hamburg werden nun auch explizit Flächen für Scale-Ups angeboten, die mit langfristigeren Mietverträgen und ohne Mietpreisstaffelung eine wichtige Ergänzung zum bisherigen Angebot bilden, auch wenn der inhaltliche Schwerpunkt hierbei auf den Bereich LifeScience beschränkt ist und es für die Scale-Ups aus dem physikalischen Themenfeld erst mit Inbetriebnahme der DESY Innovation Factory II ein äquivalentes Angebot geben wird.

Ziel der Start-up Labs ist es, dass sich die Deeptech-Startups in der Inkubations- und Wachstumsphase bestmöglich auf die Entwicklung ihrer Produkte und ihr Wachstum konzentrieren können. Die Start-Up Labs Hamburg GmbH baut außerdem ihre Beratungs- und Vernetzungsangebote stetig entlang der Bedarfe der Mieter weiter auf. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem DESY - Start-up Office und weiteren öffentlichen Beratungsstellen in Hamburg von großer Bedeutung. So werden regelmäßig neue Formate getestet und durch Kundenumfragen Anregungen aus der Mieterschaft berücksichtigt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im norddeutschen Raum, insbesondere in der Freien und Hansestadt Hamburg, wird das Thema Gründungen nicht nur von den Landesregierungen aufgegriffen sondern inzwischen auch verstärkt von größeren Unternehmen. Es entstehen neben den staatlich geförderten Strukturen zusätzlich auch immer mehr Orte und Projekte in Konzernen, die Gründungen aller Art unterstützen sollen. Dabei entstehen diverse Acceleratoren- und Beratungsformate, die allesamt auf die eine oder andere Art der Förderung innovativer Start-ups dienen. Inzwischen gibt es in Hamburg eine solche Vielzahl an Akteu-

ren

und

An-

geboten, dass es Gründungsinteressierten zunehmend schwer fällt das richtige Angebot für sich sofort zu erkennen. Lediglich im Bereich der Infrastrukturen, besonders im Bereich von Labor- und Werkstattflächen, gibt es neben den Start-Up Labs kaum Angebote. Bezogen auf die Quantität in Kombination mit den weiteren Angeboten gibt es keinen vergleichbaren Standort in Hamburg oder der direkten Umgebung. Lediglich ein weiteres, privat finanziertes, Projekt ist uns bekannt, in dem explizit ein Laborangebot für Hightech-Startups aus dem Biotech-Bereich entsteht. Der Anbieter arbeitet jedoch bereits mit den Start-up Labs und DESY an einer kooperativen Strategie für den Gesamtstandort und wird nicht als direkte Konkurrenz wahrgenommen.

Das Angebot von Büroflächen und Co-Working-Plätzen ist in der Metropolregion Hamburg überaus umfassend ausgeprägt, wenn auch durch die Corona-Pandemie hier viel Veränderung zu verzeichnen war. Die Start-up Labs sind weiterhin der einzige explizite Inkubator mit einer signifikanten Menge an Labor- und Werkstattflächen für die Fokusthemen: Life-Science, Nano-, Laser- und Detektortechnologien, Sensorik/Elektronik, sowie Materialforschung aufgestellt. Die weiteren durch die Freie und Hansestadt Hamburg geplanten Innovationspark ergänzen diese Themenfelder. So gibt es in Finkenwerder einen ausgeprägten Standort für das Thema Luftfahrt, rund um Airbus und das Zentrum für angewandte Luftfahrtforschung (ZAL). Außerdem entstehen in Bergedorf und Harburg weitere Parks mit anderen Schwerpunkten. Das Alleinstellungsmerkmal des von der Gesellschaft betriebenen Innovationszentrums sind daher weiterhin die hoch spezialisierten Laborflächen für die physikalischen, bio-physikalischen und mit dem techHub auch den LifeScience-B Branchen. Es sind darüber hinaus weitere Gebäude durch DESY in der Umsetzung, die alle in synergetischer Kooperation und mit starker inhaltlicher Unterstützung der Start-up Labs geplant wurden. Ziel ist es, dass jedes Gebäude ein spezielles Angebot, für eine spezielle Zielgruppe und einen bestimmten Entwicklungsstatus im Lebenszyklus eines Start-ups enthält, ohne sich dabei gegenseitig Konkurrenz zu sein. So aufgebaut wird das Ökosystem in jeder Entwicklungsstufe der Unternehmen für jede relevante Art von Labor- und Werkstattflächen ein entsprechendes Angebot machen und dies mit spezifischen Beratungs- und Netzwerkangeboten ergänzen. Dies ist, vor allem in der Kombination mit den hoch spezialisierten Infrastrukturen bei DESY, derzeit weder in Hamburg noch im gesamten norddeutschen Raum so zu finden. Selbst im gesamtdeutschen Vergleich wird dieses Angebot herausragend sein.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Das Geschäftsjahr 2024 war vor allem von Wachstum und Personalthemen geprägt. Das Wachstum wurde ausgelöst durch die Übernahme des neuen Gebäudes „techHub Hamburg“ zum 01. September 2024. Hierdurch hat sich das Flächenangebot der Gesellschaft auf einen Schlag verdoppelt. Die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme des techHub hat bereits ab März das operative Geschäft geprägt. Fünf Mieter aus dem Bestandsgebäuden sind in das neue Gebäude umgezogen, wodurch auch im Bestand viel Bewegung herrschte. Die Auslastung der beiden Bestandsgebäude konnte jedoch trotz der Auszüge weiter auf sehr hohem Niveau gehalten werden. Dies ist vor allem in der hohen internen

hen

internen

Nachfrage begründet gewesen, da die bereits ansässigen Unternehmen die freiwerdenden Flächen für ihr Wachstum nutzen konnten. Nachdem das Jahr 2023 mit einem deutlichen Rückgang der Nachfragen zu Ende ging konnten im Jahr 2024 wieder deutlich mehr Anfragen verzeichnet werden. Insgesamt gab es ca. 25 externe Anfragen von denen ca. 40% bedient werden konnten, vor allem durch die neuen Flächen im techHHub. Insgesamt wurden 11 neue Unternehmen im Ökosystem angesiedelt und 2 Unternehmen haben den Standort verlassen im Vergleich zu 2023. Die Gesamtzahl der ansässigen Unternehmen beläuft sich zum 31.12.2024 auf 37 Unternehmen.

Mit der Übernahme des techHHub wurde zusätzliches Personal rekrutiert, sodass das Team von 4 Personen zu Jahresbeginn auf 10 Personen zum Jahresende anwuchs. Darüber hinaus gab es erstmals längere krankheitsbedingte Ausfälle im Team, bei denen 25% des Teams über mehrere Monate hinweg ausfielen. Die zusätzliche Belastung für die verbliebenen Teammitglieder, zusätzlich zu der sehr arbeitsintensiven Phase der Übernahme des techHHub, konnte nur durch den sehr positiven Team-Zusammenhalt überhaupt gestemmt werden. Zum Ende des Jahres 2024 zeichnete sich eine deutliche Entspannung ab, die durch kurzfristige Personaler ergänzungen im Dezember 2024 und Januar 2025 noch verstärkt werden konnte.

Die wirtschaftliche Lage unserer Mieterinnen und Mieter hat sich im Jahresverlauf größtenteils als stabil gezeigt. Die allgemein negative Aussicht der Gesamtwirtschaft ist bisher nicht auf sie durchgeschlagen. Die Anfragen für Mietstundungen und sonstige Zahlungsprobleme waren wie auch in den Vorjahren auf einem niedrigen Niveau.

Das Facility Management erfolgt teilweise mit Unterstützung durch DESY, vor allem in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Empfang, Schließsystem-Management, Hausmeisterservice und Entsorgung. Für die Stromversorgung hat die Gesellschaft einen eigenen Vertrag abgeschlossen. Die Versorgung mit Wärme, Kälte und Wasser erfolgt ebenfalls über den DESY-Campus, wodurch die Mengen-Vorteile auch für die Gesellschaft genutzt werden können. Das hierfür notwendige Vertragswerk befindet sich auch zum Ende 2024 noch in Bearbeitung. Die Aufwendungen und Auslagen aus der Geschäftsbesorgung erstattet die Gesellschaft an das DESY. Zum Ende des Geschäftsjahrs 2024 belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber DESY auf TEUR 1.438.

Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr 2024 deutlich über dem erwarteten Umfang entstanden, da die die Gesellschaft deutlich mehr sonstige Services (wie z.B. Mieterausbauten, Event-Hostings, etc.) vermarkten konnte. Der größte Teil der Umsätze ist jedoch weiterhin durch das Vermietungsgeschäft erzielt worden und befand sich oberhalb der gesteckten Ziele des Wirtschaftsplans. Die Mieter der Gesellschaft zum 31.12.2024 waren:

• 3Deck LLC (haftungsbegrenzt) (Prototyping mit neuem 3D-Druckservice)

- **3Dock UG (haftungsbeschränkt)** (Prototyping mit pauschalen 3D-Druckservice)
- **5spectre Optixx** (Entwicklung der weltweit kompaktesten Breitbandspektrometer im mittleren IR- und THz-Bereich für Industrie und Wissenschaft)
- **Accelerated Muscle Biotechnologies** (Zugang zu und Unterstützung von Röntgenkleinwinkelbeugungsexperimenten für Muskelwissenschaftler in aller Welt)
- **AMADTEUS Technologies GmbH** (Entwicklung im Bereich der Hochdurchsatz-Chemie und –Screening)
- **axiom insights GmbH** (Röntgenfluoreszenz-Tiefenbildgebung als Methode für die präklinische Pharma-F&E)
- **Berking Bioscience GmbH** (Schaffung neuer Lösungen durch Nutzung der innovativen scAb-Technologie zur Erleichterung der Forschung)
- **Class 5 Photonics** (hochflexible Femtosekundenlaser für Wissenschaft und Industrie)
- **Crystals First GmbH** (Proteinkristallographie als Service)
- **Cycle GmbH** (Femtosekunden Synchronisationssysteme basierend auf faseroptischer Technologie und Ultrakurzpulslasern)
- **DiNABIOS AG** (Klinisches Forschungsunternehmen zur Entwicklung von Life-Science-Tools)
- **elSpec GmbH** (Entwicklung und Produktion von Hochfrequenzkabeln)
- **Foviatech GmbH** (Dienstleistungen im Bereich von intelligenten Softwarelösungen)
- **Goodville GmbH** (Entwicklung intelligenter Lösungen für den Schutz privater, gewerblicher und öffentlicher Räume durch sichere Vernetzung und den Einsatz emissionsfreier smarterer Techniken)
- **Haystack Oncology GmbH** (Neuartige Krebsnachsorge mittels Liquid Biopsy)
- **Holy Technologies GmbH** (Entwicklung von voll kreislauffähigen Carbon-Faser-Bauteilen)
- **Iovo GmbH** (Implementierung vernetzter Datensysteme im Krankenhauskontext)
- **Jacobi Robotics, Inc.** (Programmierung von Roboterarmen benutzerfreundlichen APIs und modernsten Algorithmen)
- **Königssysteme UG** (Entwicklung und Produktion von Elektronik- und Vakuumbauteilen)
- **Momentum Transfer GmbH** (eine neue Methode für den Zugang zu Synchrotronen, in denen Materialien und F&E-Ziele auf atomarer Ebene in einer Qualität und in einem Umfang charakterisiert werden können, die in Standardlabors nicht möglich sind)
- **mo:re GmbH** (kompakte und einfach zu bedienende Roboter- und Softwareplattform, die einen neuen Standard für die Durchführung medizinischer Forschungsstudien darstellt)
- **myprintoo GmbH** (Konzeption und Entwicklung von 3D-Druck-Systemen)
- **Noisy Labs GmbH** (erster kommerzieller Squeeze Laser der Welt)

- **Novocarbo** (modernste Pyrolyse-Technologie, um pflanzliche Reststoffe zu Pflanzkohle zu verarbeiten)
- **PiNa-Tec Katja Werner** (Bio-Nano-Reagenzien für Nachweisverfahren)
- **PROVIREX Genome Editing Therapies GmbH** (das Leben von Menschen mit HIV zu verbessern; Genom-Editierung zur Ausrottung lebensbedrohlicher persistierender Virusinfektionen)
- **QUDORA Technologies GmbH** (kommerzielle Quantencomputer und Entwicklung eigener Quantenprozessoren auf der Grundlage der Ionenfallentechnologie)
- **Red Arrow Technologies GmbH** (baut neuartige Turbinen (Heron Fan) für Flugzeuge)
- **ScReIn GmbH** (wissenschaftliche Forschung und Entwicklung von Software)
- **sunaprecision GmbH** (Hochpräzisionsinstrumente für Forschung an Synchrotrons)
- **Surfactobiotech** (Erstklassige Tensiden um Experimente zu minimieren)
- **Trioscience Biotechnologies GmbH** (Ihr Fokus liegt auf der Entwicklung und Herstellung neuartiger, sensitiver, spezifischer und kostengünstiger Schnelltestkits für Infektionskrankheiten)
- **TX Products UG** (Entwicklung individualisierter Röntgenoptiken)
- **Unmanned Sovereignty GmbH** (Entwicklung von erschwinglichen und standardisierten unbemannten Systemlösungen für die skalierbare Serienfertigung)
- **Universal Quantum** (baut Quantencomputer, um komplexe Herausforderungen der Menschheit zu bewältigen)
- **WiredSense GmbH** (optische Detektoren für die Experiment-Auswertung)
- **Ximul.it GmbH** (Beschleunigung von Schaltungssimulation neuer Chipdesigns als Cloud-basierter Service)
- **X-Spectrum GmbH** (schnelle und hochauflösende Röntgenkamera für High-End Experimente an Synchrotrons und Freie-Elektronen-Lasern)

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Portfolio an Mietern wieder deutlich vergrößert und es zeigen sich erste Cluster. Zum Jahresende wurden an 27 verschiedene Unternehmen exklusive Flächen vermietet. Weitere vier Unternehmen nutzen vor allem den Makerspace oder andere Flächen auf dem Campus in Kombination mit einem Briefkasten in den Start-up Labs. Die sonstigen Unternehmen sind entweder nur Nutzer im Makerspace oder haben für den Start nur einen Briefkasten in den Start-up Labs um frühzeitig Teil des Ökosystems zu werden oder zu bleiben. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass die Anzahl der Anfragen im Jahr 2025 weiterhin auf dem Niveau von 2024 bleibt mit leicht ansteigender Tendenz.

Die Aufstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsjahres und der Vergleich mit dem Vorjahr zeigen eine deutliche positive Entwicklung, die auch im starken Wachstum begründet ist.

a) Ertragslage

Ergebnisquellen	Geschäftsjahr	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.474,3	997,4	476,9
sonstige betriebliche Erträge	620,8	632,2	-11,4
Materialaufwand	-19,7	0,0	-19,7
Personalaufwand	-394,8	-213,9	-180,9
Abschreibungen	-807,9	-799,8	-8,1
sonstiger betrieblicher Aufwand	-633,3	-523,3	-110,0
Finanzaufwand	-119,1	-117,7	-1,4
Steuern	-36,4	3,2	-39,6
Jahresergebnis	83,9	-21,9	105,8

Das Betriebsergebnis hat sich im Wesentlichen wegen der genannten positiven Entwicklungen im Umsatz bei unterproportionaler Erhöhung von Ausgaben gegenüber dem Vorjahr massiv verbessert und die Erwartungen deutlich übertroffen. Die Aufwendungen für Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind ebenfalls angestiegen. Die Abschlussprüfung wird freiwillig aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages vorgenommen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen voraussichtlich in Höhe von TEUR 36 an.

b) Finanzlage

Die Eigenkapitalquote beträgt 0,8% und hat sich im Vergleich zum Vorjahr (0,3%) verbessert. Die Eigenkapitalquote beträgt unter Einbeziehung des Sonderposten aus Investitionsförderung 78,7 % (Vj. 80,2 %).

Die Zahlungsfähigkeit ist aufgrund der breiten Aufstellung der Mietverhältnisse und der damit einhergehenden regelmäßigen monatlichen Einnahmen dauerhaft gegeben. Abgesichert wird dies durch die frei verfügbaren Mittel aus den Rücklagen der Vorjahre, die es ermöglichen, die Ausgaben von ca. 3 Monaten zu überbrücken.

Der Finanzmittelfonds beträgt TEUR 245. Zum Stichtag betragen die Verbindlichkeiten gegenüber DESY TEUR 1.438. Die sonstigen weiteren Verbindlichkeiten betrugen zum Stichtag TEUR 148.

c) Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	Geschäftsjahr	Vorjahr	Veränderung
Aktiva	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	17.277	17.914	-637
kurzfristige Vermögenswerte	490	320	170
liquide Mittel	245	99	146
Summe Aktiva	18.012	18.333	-321
Passiva			
Eigenkapital	142	58	84
Sonderposten aus Investitionsförderung	14.039	14.649	-610
Rückstellungen	192	39	153
langfristige Verbindlichkeiten	3.066	3.212	-146
kurzfristige Verbindlichkeiten	573	375	198
Summe Passiva	18.012	18.333	-321

Das Anlagevermögen hat sich im Geschäftsjahr 2024 bei Investitionen in Höhe von TEUR 171 durch planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 808 verringert.

Die kurzfristigen Vermögenswerte bestehen vorwiegend aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des Jahresüberschusses um TEUR 84 erhöht.

Der Sonderposten aus Investitionsförderung enthält Zuschüsse für den Zeitraum von 2017 bis 2021.

Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen ein Darlehen in Höhe von TEUR 1.909 sowie Leasingverbindlichkeiten gegenüber DESY in Höhe von TEUR 1.157.

3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren müssen auf Grund der starken Schwankung zwischen dem Vorjahr (2023) und dem Berichtsjahr (2024) mit eingeschränkter Aussagekraft gewertet werden. Beide Jahre stellen für sich jeweils besondere Umstände, einerseits im Negativen, im Jahr 2023, und andererseits im Positiven, im Jahr 2024, dar. Langfristige Trends lassen sich auch im vierten Betriebsjahr daher noch nicht verlässlich absehen.

Die Finanzierung der Betriebs- und Personalkosten ist durch die Einnahmen ausreichend gesichert. Nachdem im Vorjahr ein negatives Jahresergebnis verzeichnet wurde, kann in diesem Jahr ein positiven Jahresergebnis ausgewiesen werden, wodurch sich die Eigenkapitalquote wieder positiv entwickelt.

Die Liquiditätsabsicherung ist durch die monatlichen Geldeingänge aus Mietzahlungen, sowie eine ausreichende liquide Rücklage gewährleistet. Die liquiden Mittel reichen dabei im Schnitt aus, um ein Viertel der gesamten jährlichen Kosten zu decken.

4. Gesamtaussage

Die Gesamtauslastung des Gebäudes ist seit Inbetriebnahme durchweg sehr hoch bei gleichzeitig hoher Nachfrage nach zusätzlichen Flächen. Die Mieterstruktur ist trotz der angespannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stabil und wächst. Es sind zum Stichtag 31.12.2024 keine nennenswerten Forderungen offen, die auf eine Zahlungsunfähigkeit hinweisen und im Geschäftsjahr musste keines der Unternehmen in den Start-up Labs Insolvenz anmelden

Die Liquidität wird seit Inbetriebnahme durch eine Liquiditätsplanung sichergestellt.

III. Prognosebericht

Im Rahmen der Senatsstrategie, Hamburg zu einer Gründermetropole zu machen, ist vorgesehen, Hamburg als Ganzes aber auch die vier Innovationsstandorte Altona, Bergedorf, Harburg und Finkenwerder außerhalb Hamburgs zu bewerben. Dies geschieht bereits im Rahmen vielfältiger Initiativen wie dem „Startup-Port Hamburg“ oder dem „Scale-up Landing Pad“. So soll die Stadt im Wettbewerb mit anderen Regionen Deutschlands und Europas gestärkt werden. Darüber hinaus sind die wissenschaftlichen Akteure (DESY, Uni HH, HAW, TUHH, etc.) stetig dabei, ihre Gründungsaktivitäten auszubauen und die Zahl der wissensbasierten Gründungen zu steigern. Die hierzu eingerichtete Plattform „beyourpilot“, finanziert durch die Hamburger Wirtschaftsbehörde, ist dafür verstetigt und mit dem bestehenden Netzwerk „Start-up Port Hamburg“ fusioniert worden. Die dadurch finanzierten physischen Beratungsstrukturen in den Wissenschaftseinrichtungen, die die Gründungsinteressierten vor Ort betreuen, sind dabei von besonderer Bedeutung, auch für den Standort der Gesellschaft. Darüber hinaus ist Hamburg erfolgreich in die zweite Runde des Wettbewerbs zur Einrichtung einer Start-up Factory, finanziert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, eingezogen und konnte zur Realisierung bereits EUR 5 Mio. an privatem Kapital einsammeln. Es ist daher damit zu rechnen, dass im Bereich der komplexen Hochtechnologien die Zahl der Ausgründungen langfristig weiter ansteigen wird und somit eine steigende Nachfrage nach geeigneten Inkubatoren generiert werden wird. Die weiteren Aktivitäten DESYs, vor allem im Rahmen des Projekt „DESY Innovation Factory“, werden dieses Phänomen noch weiter verstärken. Außerdem werden verstärkt über das bereits aufgebaute Netzwerk der Start-up Labs zu Akteuren in Hamburg, aber auch Deutschlandweit, Anfragen generiert.

Ziel ist es, geeigneten Interessenten, die keinen Platz mehr in den Start-up Labs finden dennoch ein Angebot im Ökosystem zu machen. Dafür stellt DESY das Gebäude „DESY Innovation Village“ zur Verfügung, wo noch einmal 600qm vermietbare Fläche zur Verfügung stehen, die wie die Start-up Labs bereits fast voll ausgelastet sind. Darüber hinaus wurde durch die DESY Innovation Factory ein „Makerspace“, also eine offene Prototypenwerkstatt inkl. Co-Working-Optionen im Innovation Village eingerichtet, die durch die Start-up Labs betrieben wird und vielfach Anknüpfungspunkt für eine erste Ansiedlung darstellt. Dadurch kann bereits jetzt die nächste Generation mit sehr günstigen und niedrigschwelligen Angeboten an den Standort gebunden werden und sobald weitere Infrastrukturen im Ökosystem in den Betrieb gehen können diese Unternehmen ihr Wachstum abbilden. Dies führt dazu, dass wir auch langfristig mit einer sehr guten Vermietungsquote rechnen können. Es wird erwartet, dass die Umsatzerlöse im kommenden Jahr mit den Planungen übereinstimmen und sich durch den Flächenausbau erhöhen. Das Ergebnis wird im kommenden Jahr 2025 aus Sicht der Geschäftsleitung jedoch leicht unter dem Niveau von 2024 liegen.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die wesentlichen Risiken bestanden im Jahr 2024 in der allgemein negativen wirtschaftlichen Aussicht, den Unsicherheiten im Bereich der Energiepreise und möglichen Mietausfällen. Ein weiteres Risiko, welches 2024 erstmalig eingetreten ist, ist der langfristige Ausfall von Personal. Diese Risiken sind jedoch nur teilweise oder gar nicht eingetreten im Jahr 2024, bleiben jedoch für das Jahr 2025 weiterhin die zentralen Risiken. Die zu zahlenden Pauschalen für die Betriebs- und Nebenkosten werden halbjährlich evaluiert und wurden zum Jahreswechsel nicht erneut angepasst. Das Risiko von Zahlungsausfällen durch insolvente Mieter, besonders unter den aktuellen Rahmenbedingungen, wird jedoch im Vergleich zum Vorjahr nicht als erhöht angesehen. Die Geschäftsleitung ist mit allen Mietern in engem Austausch und stimmt sich bei Zahlungsschwierigkeiten eng mit den Mietern ab. Zum 31.12.2024 waren keinerlei Mietrückstände auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten ausstehend. Dies wird als positives Signal gewertet. Für den Fall der Insolvenz eines größeren Mieters bestünde jedoch keine Gefahr für den Bestand des Unternehmens, da die Flächen wohl schnell anderweitig vermietet werden könnten.

Das große Wachstum des Angebots und die hohe Nachfrage bieten der Gesellschaft die große Chance langfristig hohe Umsätze und eine gute Auslastung sicherzustellen. Durch die Diversifikation des Angebots mit der Übernahme des techHub und den Aufbau weiterer Angebote kann die Auslastung der Flächen und des Personals effizienter gesteuert werden. Durch die Angebote abseits der reinen Flächenvermietung können die in den nächsten Jahren startenden Gründungen, aber auch spannende externe Unternehmen auf dem Campus bereits frühzeitig an den Standort gebunden und in das Netzwerk integriert werden. Neben den Chancen im Rahmen der langfristigen Entwicklung sorgt die Erweiterung des Angebots auch für zusätzliche und vielfältigere Einnahmen, so dass z.B. der Ausfall eines einzelnen Mieters im Verhältnis zum Jahresumsatz weniger starke Auswirkungen hätte. Dieser Effekt wird sich mit weiteren Gebäuden entsprechend verstärken. Aus den können wiederum notwendige Investitionen, Beratungsangebote und größere Netzwerkveranstaltungen finanziert werden.

Hamburg, den 30. Juli 2025

Herr Denny Droßmann
Geschäftsführer

Frau Dr. Christina Frehse
Geschäftsführerin

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Firma:	Innovationszentrum Forschungscampus Hamburg-Bahrenfeld GmbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	28.10.2016
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Luruper Hauptstraße 1 22547 Hamburg
Registergericht:	Hamburg
Abteilung B (HRB):	144061
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 28.10.2016.
Geschäftsjahr:	01.01. bis 31.12.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau und Betrieb eines Innovations- und Technologiezentrums in unmittelbarer Nähe zum Forschungscampus Bahrenfeld. Der Aufbau des Innovations- und Technologiezentrums umfasst auch den Bau des Gebäudes. Der Betrieb des Innovations- und Technologiezentrums umfasst insbesondere die Unterstützung von Existenzgründungen, die Vermietung und Verpachtung von Labor- und Büroflächen sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers.
Gezeichnetes Kapital:	EUR 25.000,00

Gesellschafter/-in:

	Anteil in	
	EUR	%
Universität Hamburg	6.500,00	26,00
Freie und Hansestadt Hamburg	7.500,00	30,00
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY Stiftung bürgerlichen Rechts	11.000,00	44,00
	<u>25.000,00</u>	<u>100,00</u>

Geschäftsführung, Vertretung:

Herr Dr. Arik Willner, bis 17. März 2024

Frau Dr. Christina Frehse, ab 18. März 2024

Herr Denny Droßmann

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Beirat:

Nach § 8 des Gesellschaftsvertrags vom 28. Oktober 2016 wird durch einvernehmlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. Juli 2019 ein Beirat bestellt. Der aus sieben Personen bestehende Beirat hat eine Amtszeit von drei Jahren.

Gesellschafterbeschlüsse:

In der Gesellschafterversammlung vom 7. Oktober 2024 wurde Folgendes beschlossen:

§ 1 (1) des Gesellschaftsvertrags wurde wie folgt geändert: "Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Start-Up Labs Hamburg GmbH"

Mit Umlaufbeschluss vom 9. September 2024 wurde Folgendes beschlossen:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
- Entlastung der Geschäftsführung für 2023

Wesentliche Änderungen der rechtlichen

Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: Lagen nicht vor.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Start-up Labs auf dem Forschungscampus in Hamburg-Bahrenfeld sind ein Gemeinschaftsprojekt von DESY, der Universität Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg. Im High-Tech-Umfeld von DESY und mehreren Instituten der Universität Hamburg wird das von der Stadt Hamburg finanzierte Gründerzentrum nach Fertigstellung spezialisierte Labor- und Werkstattflächen sowie Büroräume für Start-ups und junge High-Tech-Unternehmen bieten. Der Forschungscampus in Hamburg-Bahrenfeld mit seiner einzigartigen Kombination von exzellenter Forschungsinfrastruktur hat sich zu einem der weltweit führenden Standorte im Bereich der Strukturforschung entwickelt. Das hochkarätige Wissen aus Physik, Chemie, Biologie und Medizin und die mit den neuen Strahlungsquellen verbundenen technischen Möglichkeiten eröffnen völlig neue Perspektiven für die anwendungsbezogene Forschung und ihren Transfer. Mit den Start-up Labs in unmittelbarer Nähe dieser wissenschaftlichen Expertise und Infrastruktur wird ein attraktives Umfeld für junge Unternehmen geschaffen, in dem DESY, die Universität Hamburg und alle anderen Campuspartner ihre erfolgreichen Aktivitäten beim Wissens- und Innovationstransfer weiter vorantreiben.

Die Gesellschaft hat aufgrund des Erbbauvertrags vom 18. Mai 2017, UR 1048/2017 JO, Hamburger Notar Dr. Jonetzki das Erbbaurecht an dem im Grundbuch Hamburg-Groß Flottbek eingetragenen Grundbesitz in der Luruper Hauptstraße, südwestlich Stadionstraße erworben (Flurstücknummer 4252; Grundbuchblattnummer 8255). Der vorgenannte Erwerbsvorgang ist ausweislich des Grundsteuerbescheids vom 5. Januar 2018 nach § 4 Nr. 5 GrESt grunderwerbsteuerfrei.

Die Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY Stiftung bürgerlichen Rechts (DESY) hat sich gegenüber der Gesellschaft zur Betreuung des Bauvorhabens verpflichtet.

Gewährte Zuschüsse:

1. Auf Antrag der Gesellschaft vom 19. April 2017 wurde von der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Zuwendungsbescheid über EUR 14.215.600,00 am 27. Juni 2017 erteilt. Die aufgrund des Zuwendungsbescheides zugewandten Mittel dienen der Errichtung und dem Betrieb eines Neubaus als Labor- und Bürogebäude als Innovationszentrum (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/13400 vom 21. Oktober 2014). Zu dem Zuwendungsbescheid wurden als Nebenbestimmungen die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) mit einbezogen.
2. Auf Antrag vom 20. Dezember 2016 und vom 5. Juli 2019 wurde vom Gesellschafter Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY Stiftung bürgerlichen Rechts (Erstempfänger) an die Gesellschaft (Letztempfänger) für Personal- und Sachkosten der Jahre 2017 bis 2019 und 2020 bis 2021 aufgrund der Zuwendungsverträge zur Weitergabe von Zuwendungen nach Nr. 12 VV zu § 44 BHO ein Aufwandszuschuss in Höhe von EUR 300.000,00 sowie EUR 180.000,00 als nicht rückzahlbare Zuwendungen zugewendet.

Steuerrechtliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hamburg für Großunternehmen

Steuernummer: 27/167/00669

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE309241276

Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen: bisher keine

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Körperschaftsteuer vorgenommen.

Die Körperschaftsteuerberechnung für den Abschlusszeitraum ist als Anlage 8 beigefügt.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbsteuer vorgenommen.

Die Gewerbsteuerberechnung für den Abschlusszeitraum ist als Anlage 9 beigefügt.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 -18 des UStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Umsatzsteuer vorgenommen.

Die Umsatzsteuerberechnung für den Abschlusszeitraum ist als Anlage 10 beigefügt.

Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR 0,00.

Der gewerbesteuerliche Verlustvortrag zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR 0,00.

Zuschüsse:

1. Zuschuss der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg laut Zuwendungsbescheid über EUR 14.215.600,00 für den Bau des Innovationszentrums:

Gemäß 10.2 UStAE Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 handelt es sich um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden echten Zuschuss.

Nach Fertigstellung des Innovationszentrums erfolgt der Ausweis im Posten "Grundstücksgleiche Rechte sowie Bauten auf fremden Grundstücken". Die Zuschussmittel wurden in einem gesonderten Passivposten "Sonderposten aus Investitionsförderung" eingestellt.

2. Aufwandszuschuss (Personal- und Sachkosten) vom Gesellschafter Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY Stiftung bürgerlichen Rechts in Höhe von EUR 480.000,00:

Gemäß 10.2 UStAE Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 handelt es sich um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden echten Zuschuss.

Die Mittel wurden in der Zeit von 2017 bis 2021 in Höhe von insgesamt EUR 480.000,00 vereinnahmt und erfolgswirksam verbucht.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen

Hinsichtlich der Zusammensetzung, Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens verweisen wir grundsätzlich auf den Anlagenspiegel (Anlage 3) und die Erläuterungen im Anhang.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR	1,00
(31.12.2023:	EUR	9.972,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Abschrei- bungen EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Visueller Marktauftritt	9.972,00	9.971,00	1,00

Der Ausweis betrifft die Anschaffungskosten für die Konzeption und das Design eines visuellen Marktauftritts.

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

EUR 17.038.023,00
 (31.12.2023: EUR 17.765.704,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abschrei- bungen	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Notar- und Eintragungskosten				
Erbbaurecht	8.828,00	0,00	341,00	8.487,00
Grundstückseinrichtungen	28.541,00	0,00	3.294,00	25.247,00
Außenanlagen	81.480,00	0,00	3.395,00	78.085,00
Gebäude	<u>17.646.855,00</u>	<u>18.000,00</u>	<u>738.651,00</u>	<u>16.926.204,00</u>
	<u>17.765.704,00</u>	<u>18.000,00</u>	<u>745.681,00</u>	<u>17.038.023,00</u>

Der Zugang beim Gebäude betrifft nachträgliche Baukosten aus Einbehalten.

Die Notar- und Eintragungskosten Erbbaurecht betreffen die Eintragung einer Baulast sowie des Erbbaurechts ins Grundbuch. Die Eintragung des Erbbaurechts ins Grundbuch erfolgte am 28. Januar 2018.

Der Ausweis für das Gebäude betrifft die Herstellungskosten für den Neubau eines Innovationszentrums auf dem Grundstück Luruper Hauptstraße 1 in Hamburg. Das Gebäude wird über die Laufzeit des Erbbaurechts bis zum 31. Dezember 2047 abgeschrieben.

2. technische Anlagen und Maschinen

EUR 41.920,00
 (31.12.2023: EUR 38.289,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abschrei- bungen	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Technische Anlagen	1.792,00	6.863,57	806,57	7.849,00
Betriebsvorrichtungen	<u>36.497,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.426,00</u>	<u>34.071,00</u>
	<u>38.289,00</u>	<u>6.863,57</u>	<u>3.232,57</u>	<u>41.920,00</u>

Die Zugänge betreffen eine Drehmaschine und die Installation einer zentralen Gasversorgung für Stickstoff.

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>EUR</u>	<u>197.229,00</u>
(31.12.2023:	EUR	99.664,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abschrei- bungen	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausstattung techHHub	0,00	99.604,08	980,08	98.624,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	99.664,00	34.018,90	35.077,90	98.605,00
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	12.973,06	12.973,06	0,00
	<u>99.664,00</u>	<u>146.596,04</u>	<u>49.031,04</u>	<u>197.229,00</u>

Die Zugänge betreffen:

	EUR
Laboraausstattung	86.700,00
EDV- und Kommunikationsausstattung	29.007,07
Mobiliar	15.490,99
Container	1.535,00
Übrige	889,92
Geringwertige Wirtschaftsgüter	12.973,06
	<u>146.596,04</u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	477.051,07
(31.12.2023:	EUR	147.922,09)

Der Ausweis betrifft Mietforderungen.

	31.12.2024
	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	481.045,64
abzüglich	
Einzelwertberichtigung	-3.994,57
Stand zum 31.12	477.051,07

2. sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	10.174,28
(31.12.2023:	EUR	170.470,02)

- davon gegen Gesellschafter EUR 0,00
(EUR 159.249,16)

Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Forderungen Körperschaftsteuer Vorjahre	3.191,00	3.191,00
Forderungen Gewerbesteuer 2023	2.776,00	2.776,00
Forderungen Körperschaftsteuer 2023	2.681,80	2.681,80
Debitorische Kreditoren	413,62	0,00
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY (lfd. Rechnung)	0,00	159.249,16
Forderungen Künstlersozialkasse	0,00	718,46
Übrige	1.111,86	1.853,60
	10.174,28	170.470,02

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	<u>EUR</u>	<u>245.184,62</u>
(31.12.2023:	EUR	99.131,39)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Hamburger Sparkasse, Hamburg	245.023,10	96.578,83
PayPal	161,52	0,00
Degussa Bank 3911127	<u>0,00</u>	<u>2.552,56</u>
	<u>245.184,62</u>	<u>99.131,39</u>

Die Guthaben bei den Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	<u>2.403,00</u>
(31.12.2023:	EUR	2.158,57)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Deutsche Bahn - Bahncard	2.403,00	1.718,69
Softwarelizenz	<u>0,00</u>	<u>439,88</u>
	<u>2.403,00</u>	<u>2.158,57</u>

Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital		<u>EUR</u>	<u>25.000,00</u>
	(31.12.2023:	EUR	25.000,00)

Zu dem Ausweis des Eigenkapitals verweisen wir auf die Erläuterungen in den rechtlichen Verhältnissen und im Anhang.

Das Eigenkapital ist vollständig eingezahlt.

II. Gewinnvortrag		<u>EUR</u>	<u>32.626,93</u>
	(31.12.2023:	EUR	54.493,81)

III. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		<u>EUR</u>	<u>83.850,02</u>
	(31.12.2023:	EUR	-21.866,88)

B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		<u>EUR</u>	<u>14.038.900,00</u>
	(31.12.2023:	EUR	14.649.300,00)

Entwicklung:

	<u>31.12.2024</u>
	EUR
Stand zum 01.01.	14.649.300,00
Auflösung des Sonderpostens im Geschäftsjahr	<u>-610.400,00</u>
Stand zum 31.12	<u>14.038.900,00</u>

Der Ausweis betrifft die bisher gewährten Zuschüsse der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, der Universität Hamburg sowie Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) für den Bau des Innovationszentrums.

Die Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsförderung erfolgt entsprechend der Laufzeit des Erbbauvertrags bis zum 31. Dezember 2047.

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>31.008,00</u>
(31.12.2023:)	EUR	0,00)

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Körperschaftsteuer 2024	0,00	0,00	0,00	15.950,00	15.950,00
Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 2024	0,00	0,00	0,00	876,00	876,00
Gewerbesteuer 2024	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>14.182,00</u>	<u>14.182,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>31.008,00</u>	<u>31.008,00</u>

2. sonstige Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>161.484,09</u>
(31.12.2023:)	EUR	39.080,00)

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Ausstehende Rechnungen	16.280,00	16.276,48	3,52	108.534,09	108.534,09
Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	11.000,00	6.000,00	0,00	25.000,00	30.000,00
Urlaubsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	10.450,00	10.450,00
Tantiemen	11.800,00	11.800,00	0,00	9.500,00	9.500,00
Sonstige	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.000,00</u>	<u>3.000,00</u>
	<u>39.080,00</u>	<u>34.076,48</u>	<u>3,52</u>	<u>156.484,09</u>	<u>161.484,09</u>

Die ausstehenden Rechnungen betreffen überwiegend Gebäude - Betriebskosten für 2024.

Die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses betreffen die voraussichtlichen Erstellungskosten für 2023 und 2024 sowie die Prüfungskosten für 2024.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 1.995.836,52
 (31.12.2023: EUR 2.074.003,77)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 EUR 86.640,78 (EUR 80.471,92)

Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Darlehen Hamburger Sparkasse	1.993.531,12	2.074.003,77
Kreditkarte Hamburger Sparkasse	<u>2.305,40</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.995.836,52</u>	<u>2.074.003,77</u>

Die Verbindlichkeiten betreffen ein Tilgungsdarlehen der Hamburger Sparkasse in Höhe von nominal EUR 2.500.000,00 zum Bau des Innovationszentrums. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 4,70 % verzinst. Als Sicherheiten dienen eine Grundschuld sowie die Abtretung von Miet- und Pachtzinsforderungen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 56.797,48
 (31.12.2023: EUR 16.204,01)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 EUR 56.797,48 (EUR 16.204,01)

Zum Erstellungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten durch Zahlungen vollständig ausgeglichen.

3. sonstige Verbindlichkeiten

EUR 1.586.482,93
 (31.12.2023: EUR 1.497.096,36)

- davon gegenüber Gesellschaftern
 EUR 1.438.418,46 (EUR 1.446.111,18)
- davon aus Steuern EUR 112.516,79 (EUR 46.155,90)
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
 EUR 705,82 (EUR 808,66)
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 EUR 429.338,93 (EUR 278.536,24)
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 EUR 1.157.144,00 (EUR 1.218.560,12)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY e.V. (Leasing)	1.218.560,11	1.446.111,18
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY e.V.	69.858,35	0,00
DESY Kooperation Anzahlungen Ausstattungsgegenstände	150.000,00	0,00
Umsatzsteuer Geschäftsjahr	107.319,15	26.562,02
Kreditoren Debitoren	33.989,43	3.199,92
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	4.959,26	1.818,29
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	705,82	808,66
Erhaltene Kautionen	800,00	800,00
Umsatzsteuer Vorjahr	238,38	1.713,07
Umsatzsteuer nicht fällig	0,00	16.062,52
Sonstige	<u>52,43</u>	<u>20,70</u>
	<u>1.586.482,93</u>	<u>1.497.096,36</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Deutschen Elektronen-Synchrotron DESY (Leasing) haben sich wie folgt entwickelt:

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>
	EUR
Restleasing	1.278.841,50
Leasing 2022	57.085,07
Zinsen 2022	26.549,77
Leasing 2023	59.167,64
Zinsen 2023	<u>24.467,20</u>
	1.446.111,18
Verrechnung:	
Leasing 2022	-83.634,84
Leasing 2023	-83.634,84
Leasing 2024	-83.634,84
Zinsen 2024	<u>23.353,45</u>
Stand 31.12.2024	<u>1.218.560,11</u>

Im Rahmen einer Kooperation beschafft die Gesellschaft Ausstattungsgegenstände bis 2027 für das Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) und erhält für den Erwerb der Gegenstände Anzahlungen.

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	<u>EUR 1.474.307,14</u>
(2023:	EUR 997.416,90)

Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus der Vermietung von Räumen.

2. sonstige betriebliche Erträge	<u>EUR 620.830,74</u>
(2023:	EUR 632.174,85)

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionsförderung	610.400,00	610.400,00
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	9.285,20	983,80
Sachbezüge	1.142,02	0,00
Erträge Auflösung von Rückstellungen	3,52	0,00
Erträge Herabsetzung Verbindlichkeit	0,00	19.990,47
Sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>800,58</u>
	<u>620.830,74</u>	<u>632.174,85</u>

Die Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsförderung erfolgt entsprechend der Laufzeit des Erbbauvertrags bis zum 31. Dezember 2047.

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>EUR 2.380,79</u>
(2023:	EUR 0,00)

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>EUR 17.309,40</u>
(2023:	EUR 0,00)

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	<u>EUR 323.066,35</u>
(2023:	EUR 175.958,46)

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Gehälter	281.428,77	152.625,04
Löhne für Minijobs	19.227,45	13.654,12
Tantiemen Arbeitnehmer	12.416,13	11.800,00
Veränderung Urlaubsrückstellung	8.635,00	-2.120,70
Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	<u>1.359,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>323.066,35</u>	<u>175.958,46</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	<u>EUR 71.731,12</u>
(2023:	EUR 37.894,33)

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	69.916,12	38.339,63
Veränderung Urlaubsrückstellung	<u>1.815,00</u>	<u>-445,30</u>
	<u>71.731,12</u>	<u>37.894,33</u>

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	<u>EUR 807.915,61</u>
(2023:	EUR 799.849,13)

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.312,00	13.295,00
Bauten auf fremden Grundstücken	738.651,00	738.153,00
Technische Anlagen und Maschinen	45.979,55	43.076,62
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>12.973,06</u>	<u>5.324,51</u>
	<u>807.915,61</u>	<u>799.849,13</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>EUR</u>	<u>633.308,11</u>
(2023:	EUR	523.263,93)

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Miete, Raumkosten, Wartung	454.368,31	383.919,23
Freiwillige Sozialleistungen	27.737,43	20.267,69
Instandhaltung betrieblicher Räume	24.353,67	3.827,09
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	22.107,00	22.963,06
Jahresabschlusserstellungs- und Prüfungskosten	20.476,00	15.892,50
Werbe- und Repräsentationsaufwand	14.747,85	33.280,88
Lohn- und Buchführungskosten	13.430,00	6.400,00
Rechts- und Beratungskosten	10.411,02	5.566,65
Sonstiger Betriebsbedarf	9.957,56	6.728,93
Leasing, Miete bewegliche Wirtschaftsgüter	8.251,30	5.970,51
Fortbildungskosten, Fachliteratur	7.453,49	3.218,84
Reisekosten	6.362,33	8.859,70
Telefon, Porto, Internet	4.005,63	1.368,00
Einstellung in die EWB auf Forderungen	3.994,57	0,00
Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	2.081,66	36,00
EDV Aufwendungen	1.903,75	1.583,84
Fahrzeug-Betriebskosten	103,40	0,00
Übrige	<u>1.563,14</u>	<u>3.381,01</u>
	<u>633.308,11</u>	<u>523.263,93</u>

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	<u>EUR</u>	<u>119.112,80</u>
(2023:	EUR	117.683,41)

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Darlehenszinsen	95.759,35	93.216,21
Zinsen Sale-and-Lease-Back	<u>23.353,45</u>	<u>24.467,20</u>
	<u>119.112,80</u>	<u>117.683,41</u>

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	<u>EUR</u>	<u>36.463,68</u>
(2023:	EUR	-3.190,63)

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	18.490,00	0,00
Solidaritätszuschlag	1.015,68	0,00
Gewerbsteuer	16.958,00	-0,70
Körperschaftsteuer Verlustrücktrag nach 2022	0,00	-2.542,00
Körperschaftsteuer Verlustrücktrag nach 2021	0,00	-483,00
Körperschaftsteuer Vorjahre	0,00	1,07
Solidaritätszuschlag nach Verlustrücktrag 2022	0,00	-139,00
Solidaritätszuschlag nach Verlustrücktrag 2021	0,00	-27,00
	<u>36.463,68</u>	<u>-3.190,63</u>

9. Ergebnis nach Steuern

	<u>EUR</u>	<u>83.850,02</u>
(2023:	EUR	-21.866,88)

10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

	<u>EUR</u>	<u>83.850,02</u>
(2023:	EUR	-21.866,88)

**Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg-Bahrenfeld GmbH
Hamburg**

Körperschaftsteuerberechnung 2024

	EUR	EUR
1. Ermittlung zu versteuerndes Einkommen		
vorläufiger Jahresüberschuss		114.858,00
./. nicht abziehbare Aufwendungen		
Körperschaftsteuer	2.540,00	
Solidaritätszuschlag	140,00	
Gewerbesteuer	2.776,00	
Sonstige nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	2.956,00	8.412,00
Summe der Einkünfte		123.270,00
Spenden		0,00
Gesamtbetrag der Einkünfte		123.270,00
./. Verlustabzug		0,00
zu versteuerndes Einkommen		123.270,00
2. Ermittlung der Körperschaftsteuer		
Körperschaftsteuer		
15,0 v.H. von EUR 123.270,00		18.490,00
./. Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen		-2.540,00
./. Kapitalertragsteuer		0,00
Körperschaftsteuer-Nachzahlung		15.950,00
3. Ermittlung des Solidaritätszuschlages		
Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer		
5,5 v.H. von EUR 18.490,00		1.016,00
./. Solidaritätszuschlags-Vorauszahlungen		-140,00
./. Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer		0,00
Solidaritätszuschlags-Nachzahlung		876,00
4. Verlustvortrag		
Stand 31.12.2023		0,00
./. Verlustabzug		0,00
Stand 31.12.2024		0,00

**Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg-Bahrenfeld GmbH
Hamburg**

Gewerbsteuerberechnung 2024

	EUR
1. Gewerbeertrag	
Gewinn gem. § 7 GewStG	114.858,00
+ / ./. Gewinnkorrekturen	<u>8.412,00</u>
Gewinn gem. § 7 GewStG	123.270,00
+ Hinzurechnungen	0,00
= Summe Finanzierungsanteile	120.673,00
./. Freibetrag Finanzierungsanteile (max.EUR 200.000,00)	<u>-120.673,00</u>
= Finanzierungsanteile nach Freibetrag	0,00
hinzurechnen: davon 25 v.H.	0,00
Spenden	0,00
+ Summe der Hinzurechnungen	0,00
./. Kürzungen	<u>0,00</u>
Spenden	0,00
Zwischensumme	<u>123.270,00</u>
./. Verlustabzug	<u>-20.169,00</u>
Gewerbeertrag	
= (gerundet)	103.101,00
./. Freibetrag	<u>0,00</u>
= Steuerpflichtiger Gewerbeertrag	<u>103.100,00</u>
2. Steuerberechnung	
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag	
3,5 v.H. von EUR 103.100,00	<u>3.608,00</u>
Gewerbesteuerschuld	
EUR 3.608 x Hebesatz 470 v.H.	16.958,00
./. Gewerbsteuer-Vorauszahlungen	<u>-2.776,00</u>
= Gewerbsteuer-Nachzahlung	<u>14.182,00</u>
3. Verlustvortrag	
Stand 31.12.2023	20.169,00
+ vortragsfähige Fehlbeträge	<u>-20.169,00</u>
Stand 31.12.2024	<u>0,00</u>

**Start-Up Labs Hamburg GmbH
Hamburg-Bahrenfeld GmbH
Hamburg**

Umsatzsteuerberechnung 2024

	EUR	EUR
Umsatzerlöse		
Umsatzerlöse nicht steuerbar		611.884,38
Umsatzerlöse 2024 19 %		1.619.816,84
Umsatzerlöse aus 2022 (Umsatzsteuer nicht fällig)		84.539,58
Umsätze EU-Erwerb 19%		5.632,32
Umsätze §13b UStG 19%		<u>421,95</u>
		<u>1.710.410,69</u>
Umsatzsteuer 2024		<u>326.048,39</u>
Vorsteuer		
Abziehbare Vorsteuer 7%	-1.356,50	
Abziehbare Vorsteuer 19%	-134.222,77	
Abziehbare Vorsteuer EU-Erwerb 19%	<u>-1.070,14</u>	<u>-136.649,41</u>
Umsatzsteuer 2024		326.048,39
Vorsteuer 2024		<u>-136.649,41</u>
		189.398,98
Vorauszahlungssoll 2024		<u>82.079,83</u>
Umsatzsteuerzahllast 2024		<u>107.319,15</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunft- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers Vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch-soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
 - (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
 - (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- 2. Verschwiegenheitspflicht**
- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 - (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
 - (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- 3. Mitwirkung Dritter**
- Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.
- 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz**
- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
 - (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
 - (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.
- 4. Mängelbeseitigung**
- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt -, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
 - (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
 - (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- 5. Haftung**
- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4 Mio. € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch -soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
 - (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 7. Urheberrechtsschutz**
Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 9. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n.F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n.F.).
- 11. Sonstiges**
Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).
- 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.